

## A N T R A G

auf Übernahme von Schülerfahrkosten für die u. a. Schüler durch den Landkreis Altenkirchen bei Beförderung im öffentlichen Linienverkehr ab Schuljahr \_\_\_\_/\_\_\_\_

Der Landkreis Altenkirchen übernimmt gemäß § 69 Schulgesetz und § 33 Privatschulgesetz für Schüler der Grundschulen, Förderschulen und Schüler der Sekundarstufe (Sek.) I die notwendigen Kosten für die Beförderung zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Fahrkosten werden übernommen, wenn der Schulweg für Grundschüler länger als 2 km bzw. für Schüler der Sekundarstufe I länger als 4 km ist oder wenn er **besonders** gefährlich ist.

Der Antrag ist bei der Schule zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltung Altenkirchen. Bei Schulbesuch in Nordrhein-Westfalen der Landkreis, in dem der Schüler wohnt.

Der Antrag ist in der Regel nur einmal zu stellen. **Er ist neu zu stellen**, wenn sich die den erstmaligen Angaben zugrunde liegenden Umstände geändert haben (**z. B. bei einem Wechsel der Schule, der Wohnung, des Schulstandortes**). Auf die Ausgestaltung der Übernahme von Schülerfahrkosten besteht kein Rechtsanspruch.

### 1. Angaben über die Schülerin / den Schüler

1.1 Name                      Vorname                      [ ] männlich                      [ ] weiblich                      Geburtsdatum

\_\_\_\_\_

1.2 Straße, PLZ, Wohnort (anzugeben ist der Hauptwohntort)

\_\_\_\_\_

1.3 Name, Vorname der Personensorgeberechtigten/Telefon bei dem der/die Schüler/in lebt

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

1.4 Handy-Ticket [ ]    oder    Chipkarte [ ]

Bitte beachten Sie bei der Auswahl, dass viele Grundschulen keine Handys erlauben.

1.5 E-Mail-Adresse (Angabe für das Handy-Ticket zwingend erforderlich – je Kind muss eine eigene E-Mail verwendet werden)

\_\_\_\_\_

### 2. Angaben über den Schulbesuch bitte ankreuzen

2.1 **Schulart: Wird das Ganztagsangebot in Anspruch genommen?** ja [ ]    nein [ ]

[ ] Grundschule                      [ ] Haupt- oder Realschule in NRW                      [ ] Gesamtschule in NRW

[ ] Realschule Plus Integrative Form                      [ ] Gymnasium                      [ ] Integrierte Gesamtschule

[ ] Realschule Plus Kooperative Form                      [ ] Orientierungsstufe                      [ ] Förderschule

Hinweis: Wenn die nächstgelegene Schule mit gleichem Bildungsgang und 1. Fremdsprache näher als 4 km entfernt ist, besteht kein Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten, außer es liegt eine zwingende Begründung vor (Zuweisung durch ADD). Bei Grundschulen gilt dies analog für die zuständige Grundschule bei einer Entfernung unter 2 km.